Antrag auf Ausstellung einer Amtstierärztlichen Bescheinigung

-BHV1-Bescheinigung für Rinder aus kontrolliertem Impfbestand oder Absonderung-

Ich beantrage für folgende/s in meinem Bestand gehaltene/n Rind/er eine Amtstierärztliche Bescheinigung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ BHV1- freies Rind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 b (**Rind aus sog. kontrolliertem Impfbestand**)
☐ älter als 9 Monate (max.14 Tage alte Verkaufsblutprobe erforderlich)
☐ jünger als 9 Monate (ohne Verkaufsblutprobe)

☐ BHV1- freies Rind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 c oder d (**„Absonderung**“)

Ich versichere, dass die hier aufgeführten Rinder zur Zeit in meinem Bestand an untenstehender Anschrift gehalten werden. Hiermit erkläre ich, dass:

☐ **I. im Falle eines kontrollierten Imfbestandes**:

a. in meinen Rinderbestand seit der Statusanerkennung nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung verbracht und eingestellt worden sind,
b. alle Rinder meines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
c. die Rinder meines Bestandes keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, hatten (dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder meines Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport, die Beschickung von Gemeinschaftsweiden und das Verbringen in Tierkliniken),
d. die Rinder des Bestandes nur von Bullen, die BHV1-frei sind gedeckt oder nur mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1- freien Besamungsstation stammt,
e. die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 2b der BHV1-Verordnung bezüglich vorgeschriebener Untersuchungen und Impfungen eingehalten worden sind.

☐ **II. im Falle der Anwendung der „Absonderungsregel**“:

☐alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei Monaten), keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens 21 Tagen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind, **oder**
☐ aus einem Rinderbestand stammt, in dem das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens 21 Tagen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion untersucht worden sind.
Mir ist bekannt, daß nach § 74 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche – wie z.B. die enzootische Rinderleukose oder die BHV1 – verbreitet. Auch der Versuch ist strafbar. Ordnungswidrig handelt, wer diese Angaben nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Ohrmarkennummer	**Alter**	**Rasse**	**Geschlecht**

_____

Vor- und Zuname **Straße und Hausnummer** **PLZ/Wohnort**

_____

Datum **Unterschrift**

Bitte zurück an: Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kreis Gütersloh, 33324 Gütersloh oder Telefax 05241-85 1335